

**Auslosungsbedingungen der Spiel 77-Sonderauslosung in der 27. Veranstaltung 2026
(Mittwoch, den 1. Juli 2026 und Samstag, den 4. Juli 2026)**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den übrigen Lotterieunternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) in Verbindung mit der 27. Veranstaltung 2026 (Mittwoch, den 1. Juli 2026 und Samstag, den 4. Juli 2026) eine Sonderauslosung durch.

1. Spielteilnahme: Spielverträge über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 in der 27. Veranstaltung 2026 (Mittwoch, den 1. Juli 2026 und/oder Samstag, den 4. Juli 2026)

2. Spielkapital: Das Spielkapital wird aus dem Fonds „Spiel 77“ finanziert. Der Fonds besteht aus innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeholten oder unzustellbaren und damit verfallenen Einzelgewinnen über 100.000,00 €, aus 50 % der verfallenen Einzelgewinne unter 100.000,00 € sowie aus verbleibenden Rundungsbeträgen bei der Ermittlung der Gewinnklasse 1 der Zusatzlotterie Spiel 77.

3. Gegenstand der Auslosung: Es werden Geldgewinne ausgelost:

Gewinnklasse A	3 x je 777.777,00 €
Gewinnklasse B	300 x je 7.777,00 €

4. Gewinnermittlung: Am Sonntag, dem 5. Juli 2026, erfolgt durch die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG in Münster zunächst die Gewinnverteilung der Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Lotterieunternehmen. Per Ziehungsgerät wird durch Ziehen mit Zurücklegen von jeweils vierstelligen Nummern die Anzahl der auf die einzelnen Lotterieunternehmen des DLTB zugelosten Geldgewinne für die Gewinnklassen A und B aus der Zahlenreihe 0000 – 9999 nach dem entsprechenden Fondsbestand ermittelt. Art und Zeitpunkt der Auslosung der zugelosten Gewinne sind den Lotterieunternehmen selbst überlassen.

Am Montag, dem 6. Juli 2026, führt LOTTO Niedersachsen ab 9:00 Uhr die Auslosung der zugelosten Geldgewinne aus den unter Ziff. 1 genannten Spielverträgen durch. Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Gewinnklassen A und B, beginnend mit der Gewinnklasse A. Sofern nur in einer der beiden Gewinnklassen ein Gewinn auf LOTTO Niedersachsen entfällt, erfolgt die Auslosung nur in dieser Gewinnklasse. Über diese Auslosung wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen Spielauftragsquittungsnummern der gewinnenden Spielverträge.

Die Zulosung und die Auslosung finden jeweils unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt. Ein erzielter Gewinn schließt weitere Gewinne aufgrund derselben Spielteilnahme innerhalb dieser Sonderauslosung aus.

5. Gewinnabwicklung:

In der Annahmestelle ohne Kundenkarte gespielt:

Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer niedersächsischen Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen in Hannover geltend zu machen.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren gespielt:

Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge in der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren mit LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf das dem Abonnement bzw. der Kundenkarte zugrundeliegende Auszahlungskonto überwiesen.

Im Internet gespielt:

Gewinnern, die Spielverträge über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf die dem Spielkonto zugrundeliegende Kontoverbindung überwiesen.

Die Bekanntgabe aller Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt durch Mitteilung der Spielauftragsquittungsnummern in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App von LOTTO Niedersachsen sowie im Internet unter www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen.

6. Ergänzende Bedingungen:

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Findet eine Spielteilnahme unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers statt, finden Abschnitt V. der Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77 in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen der Hauptlotterie sowie Abschnitt V. der Internet-Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77 in Verbindung mit den Internet-Teilnahmebedingungen der Hauptlotterie Anwendung.